

Lohnsteuer-Info

Oktober 2020

Verfasser: | Diplom-Finanzwirt Michael Seifert, Steuerberater, Troisdorf,
www.steuergeld.de

In dieser Ausgabe

1	Aus der Finanzverwaltung	1
1.	Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2021	1
1.1.	Grundsätzliches	1
1.2.	Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2021 - Vordruckänderungen.....	2
2.	Abkürzungsverzeichnis	16

1 Aus der Finanzverwaltung

1. Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren 2021

1.1. Grundsätzliches

Der Antrag auf **Lohnsteuer-Ermäßigung 2021** kann seit dem **1.10.2020** (= gesetzlicher Starttermin) bis **30.11.2021** gestellt werden.¹

Ein für das Kalenderjahr 2021 erstmals zu berücksichtigender Freibetrag ist beim Finanzamt zu beantragen. Ausgenommen hiervon sind Pauschbeträge für behinderte Menschen und Hinterbliebene, die bereits in der ELStAM-Datenbank mehrjährig gespeichert und somit über den 31.12.2020 hinaus gültig sind, sowie Freibeträge, die mit einer zweijährigen Gültigkeit bis zum 31.12.2021 gespeichert wurden. Für das Faktorverfahren gilt unverändert eine Gültigkeit des Faktors von zwei Jahren.²

Praxishinweis

Im ELStAM-Verfahren berücksichtigte Freibeträge lösen in der Regel – aber eben nicht in allen Fällen - eine Pflichtveranlagung aus.³ Eine Veranlagungspflicht gilt in bestimmten Fällen nicht (Pauschbeträge für Menschen mit Behinderungen und Hinterbliebene, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende oder Änderungen bei der Zahl der Kinderfreibeträge. Gleiches gilt bei Unterschreitung der gesetzlich normierten Arbeitslohngrenzen.).

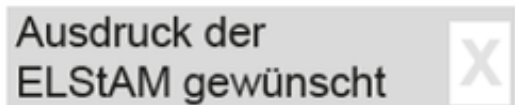
¹ § 39a Abs. 2 Satz 2 und 3 EStG

² § 39f Abs. 1 Satz 9 EStG

³ § 46 Abs. 2 Nr. 4 EStG

Ein Ausdruck der ELStAM wird auf (ausdrücklichen) Wunsch vom Finanzamt ausgehändigt. Im Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2021 (Zeile 5 des Hauptvordrucks) sowie im Antrag auf Steuerklassenwechsel (Zeile 16) sind hierzu entsprechende Ankreuzfelder enthalten.

Blick in den Vordruck



1.2. Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2021 - Vordruckänderungen

1.2.1. „Anlage Werbungskosten“: Entfernungspauschale und Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Blick in den Vordruck

Werbungskosten										Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“		Ja	
1. Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (Entfernungspauschale)													
erste Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumiges Tätigkeitsgebiet in (Ort und Straße)										Arbeitstage je Woche	Urlaubs-Krankheits-, Heimarbeits- und Dienstreisetage		
4													
5													
6													
7	Ort lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache ¹ Entfernung (auf volle Kilometer abgerundet)	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt	davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt	davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt	Aufwendungen für öffentl. Verkehrsmittel (ohne Flug- und Fahrkosten)	EUR					
8			km	km	km	km							
9	abzgl. steuerfreier oder pauschal mit 15 Prozent besteuertes Fahrtkostensatz des Arbeitgebers / der Agentur für Arbeit												
10	¹ Hinweis: Für die einfache Entfernung von bis zu 20 km können 0,30 € / km berücksichtigt werden. Bei Entfernungen über 20 km hinaus können für die übersteigenden Kilometer 0,35 € / km angesetzt werden.										Summe zu 1.		
													Berechnen

Die **Entfernungspauschale**⁴ beträgt 0,30 EUR für jeden vollen Kilometer der ersten 20 Kilometer der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Ab dem 21. Kilometer erhöht sich die Entfernungspauschale für die Kalenderjahre 2021 bis 2023 um 5 Cent auf **0,35 €**.

⁴ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 EStG i.d.F. des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht vom 21.12.2019, BGBl I S. 2886

In den Kalenderjahren 2024 bis 2026 gilt ab dem 21. Kilometer eine erhöhte Entfernungspauschale von 0,38 €.

In der „Anlage Werbungskosten“ zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag wurde in Zeile 10 ein entsprechender Hinweis auf diese zum Jahreswechsel eintretende Gesetzesänderung aufgenommen.

Im Übrigen wurde in Zeile 5 die Abfrage der Urlaubs- und Krankheitstage, an denen die erste Tätigkeitsstätte nicht aufgesucht wurde, um die „**Heimarbeits- und Dienstreisetage**“ erweitert. Ein entsprechendes Abfragefeld ist auch in der Einkommensteuer-Erklärung 2020 vorgesehen.

Praxishinweis

Pendler, deren zu versteuerndes Einkommen den Grundfreibetrag nicht überschreitet, haben für die Veranlagungsjahre 2021 bis 2026 die Möglichkeit, alternativ zu den erhöhten Entfernungspauschalen ab dem 21. Kilometer eine **Mobilitätsprämie** in Höhe von 14 % dieser erhöhten Pauschalen zu beantragen.⁵ Dieser Antrag kann – so ein Hinweis der Finanzverwaltung – nicht im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren, sondern erst nach Ablauf des Kalenderjahres beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt werden.⁶

1.2.2. „Anlage Werbungskosten“: Entfernungspauschale und Familienheimfahrten

Die Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Kilometer auf 0,35 € gilt auch für **Familienheimfahrten** im Rahmen der **doppelten Haushaltsführung**.⁷

Die Berechnung der abziehbaren Fahrtkosten für Heimfahrten in Zeile 43 der „Anlage Werbungskosten“ zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag wurde entsprechend ergänzt sowie eine erläuternde Fußnote eingefügt.

43	Fahrtkosten für Heimfahrten							
	einfache Entfernung (ohne Flugstrecke)	<input type="text"/>	km x Anzahl	<input type="text"/>	x 0,30 €/	<input type="text"/>	x 0,35 € ¹	<input type="text"/>

¹ Hinweis: Für die einfache Entfernung von bis zu 20 km können 0,30 €/km berücksichtigt werden. Bei Entfernungen über 20 km hinaus können für die übersteigenden Kilometer 0,35 €/km angesetzt werden.

1.2.3. „Anlage Werbungskosten“: Übernachtungsnebenkosten-Pauschale

⁵ § 101 EStG

⁶ § 104 Abs. 2 EStG

⁷ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 9 EStG

Berufskraftfahrer können seit dem Veranlagungsjahr 2020 anstelle der tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit einer Übernachtung in einem Kraftfahrzeug entstehen, eine Übernachtungsnebenkostenpauschale von **8 €** für jeden Kalendertag geltend machen, an denen sie eine Verpflegungspauschale beanspruchen könnten.⁸

Zur Beantragung dieser Pauschale wurde in der „Anlage Werbungskosten“ zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag eine neue Zeile 23 eingefügt.

6. Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten		Berechnen	
6.1 Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten			
Die Fahrten werden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt. <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein			
- Falls 'Ja': Mangels Aufwand bitte insoweit keine Eintragungen zu Fahrtkosten vornehmen -			
20			EUR
21			,--
22			,--
23	Pauschbeträge für Berufskraftfahrer bei Übernachtung im Kfz	Tage x 8 €	,--
24		abzgl. steuerfreier Arbeitgeberersatz	,--
25		Summe zu 6.1	,--

1.2.4. „Anlage Werbungskosten“: Mehraufwendungen für Verpflegung

Die **Verpflegungspauschalen** für Auswärtstätigkeiten oder einer doppelten Haushaltsführung **im Inland** wurden ab dem Veranlagungsjahr 2020 auf 14 € / 28 € angehoben.

Entsprechend wurden die Beträge in den Zeilen 31 bis 33 sowie 46 und 47 der „Anlage Werbungskosten“ zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag angepasst.

6.2 Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung bei Auswärtstätigkeit		EUR	
Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:			
31	Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)	Tage x 14 €	,--
32	An- und Abreisetage (bei mehrtägiger Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)	Tage x 14 €	,--
33	Abwesenheit von 24 Stunden	Tage x 28 €	,--
Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung			
Bei einer doppelten Haushaltsführung im Inland:			
46	An- und Abreisetage	Tage x 14 €	,--
47	Abwesenheit von 24 Stunden	Tage x 28 €	,--

⁸ § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG

1.2.5. „Anlage Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen“: Behinderungsbedingte Fahrtkosten

Durch das Gesetz zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen⁹ sind Änderungen mit Wirkung ab dem VZ 2021 vorgesehen. Diese Änderungen wirken sich auch auf die Lohnsteuer-Ermäßigung 2021 aus.

Praxishinweis

Es ist davon auszugehen, dass das vorgenannte Gesetzgebungsverfahren noch im Spätherbst 2020 abschließend beraten wird und dass im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens keine (wesentlichen) Änderungen aufgenommen werden. Hiervon geht auch der Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag 2021 aus, da dieser bereits auf die (geplanten) Gesetzesänderungen eingeht.

Behinderte Menschen können Kraftfahrzeugkosten ab dem Kalenderjahr 2021 über einen behinderungsbedingten **Fahrtkosten-Pauschbetrag** - unter Berücksichtigung der zumutbaren Belastung - geltend machen.¹⁰

- Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mindestens 70 und Merkzeichen „G“ beträgt der Pauschbetrag **900 €**.
- Bei behinderten Menschen mit den Merkzeichen „aG“ oder „Bl“ oder „H“ beträgt der Pauschbetrag **4.500 €**.

In der „Anlage Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen“ zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag wurde für die Beantragung des behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrags eine neue Zeile 49 eingefügt.

⁹ Siehe BR-Drs. 432/20 v. 7.8.2020

¹⁰ § 33 Abs. 2a EStG-E

4. Außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

Art der Belastung (z. B. durch Krankheit, Todesfall)	Gesamtaufwendungen EUR	abzüglich erhaltene oder zu erwartende Ersatzleistungen	zu berücksichtigende Aufwendungen
47			
48			

49 Ich beantrage den behinderungsbedingten Fahrkosten-Pauschbetrag.*

* Vorbehaltlich des endgültigen Gesetzesbeschlusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen.

Zudem wurde in den Zeile 14 und 16 die Abfrage der Merkzeichen erweitert und nach Zeile 16 ein Hinweis auf die Geltendmachung des behinderungsbedingten Fahrkosten-Pauschbetrags in Zeile 49 eingefügt.

Außergewöhnliche Belastungen

¹ Merkzeichen "Bl", "H" oder Pflegegrad 4 oder 5
² Merkzeichen "G" ³ Merkzeichen "aG"

1. Pauschbetrag für behinderte Menschen und Hinterbliebene (bei Kindern bitte auch Anlage Kinder ausfüllen)
– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –

13 Name, Vorname _____ Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung gültig von _____ bis _____ unbefristet gültig

14 Grad der Behinderung blind / ständig hilflos, schwerstpflegebedürftig ¹ geh- und steh-behindert ² außergewöhnlich geh- und stehbehindert ³ hinterblieben

15 Name, Vorname _____ Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung gültig von _____ bis _____ unbefristet gültig

16 Grad der Behinderung blind / ständig hilflos, schwerstpflegebedürftig ¹ geh- und steh-behindert ² außergewöhnlich geh- und stehbehindert ³ hinterblieben

Hinweis: Sofern Sie den behinderungsbedingten Fahrkosten-Pauschbetrag beantragen möchten, füllen Sie bitte Zeile 49 aus.

1.2.6. „Anlage Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen“: Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung

Die **Pauschbeträge** für Menschen mit **Behinderung** sollen ab dem Veranlagungsjahr 2021 verdoppelt und zugleich an die Systematik des Sozialrechts angeglichen werden.

Ein Pauschbetrag soll bereits ab einem festgestellten Grad der Behinderung von 20 (bisher 25) in Betracht kommen. Der Pauschbetrag ist weiter nach dem Grad der Behinderung gestaffelt:

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
mindestens 20	384 €

mindestens 30	620 €
mindestens 40	860 €
mindestens 50	1.140 €
mindestens 60	1.440 €
mindestens 70	1.780 €
mindestens 80	2.120 €
mindestens 90	2.460 €
100	2.840 €

Blinde sowie dauernd hilflose Menschen mit Behinderungen erhalten ab dem Kalenderjahr 2021 einen erhöhten Pauschbetrag von 7.400 € jährlich.

Außergewöhnliche Belastungen ¹Merkmale "Bl", "H" oder Pflegegrad 4 oder 5
²Merkmale "G" ³Merkmale "aG" Berechnen

1. Pauschbetrag für behinderte Menschen und Hinterbliebene (bei Kindern bitte auch Anlage Kinder ausfüllen)
– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –

13 Name, Vorname Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung gültig von bis unbefristet gültig

14 Grad der Behinderung blind / ständig hilflos, schwerstpflegebedürftig¹ geh- und steh-behindert² außergewöhnlich geh- und stehbehindert³ hinterblieben

15 Name, Vorname Ausweis / Rentenbescheid / Bescheinigung gültig von bis unbefristet gültig

16 Grad der Behinderung blind / ständig hilflos, schwerstpflegebedürftig¹ geh- und steh-behindert² außergewöhnlich geh- und stehbehindert³ hinterblieben

Hinweis: Sofern Sie den behinderungsbedingten Fahrtkosten-Pauschbetrag beantragen möchten, füllen Sie bitte Zeile 49 aus.

Auf die bisherigen zusätzlichen Anspruchsvoraussetzungen bei Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung von kleiner als 50 wird ab dem VZ 2021 verzichtet. Die Gewährung des Pauschbetrags ist danach ab dem Kalenderjahr 2021 nicht mehr davon abhängig, dass die Behinderung zu einer dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat, die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung gesetzliche Renten oder laufende Bezüge zustehen.

Praxishinweis

Die **Pauschbeträge** für Menschen mit **Behinderung** können als Freibetrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt werden.¹¹ Ein Freibetrag kann grundsätzlich bis zu zwei Jahre berücksichtigt werden. Eine Ausnahme gilt für die Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung. Hierfür gilt die Zweijahresfrist nicht; eine mehrjährige Berücksichtigung für den Zeitraum der Zuerkennung des Grades der Behinderung ist möglich. Sofern für 2021 erstmalig ein solcher Pauschbetrag beantragt wird, wird der neue – erhöhte – Pauschbetrag auch im Lohnsteuer-

¹¹ § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG

Ermäßigungsverfahren berücksichtigt. Ist bereits in 2020 oder vorher ein Pauschbetrag über mehrere Jahre als Freibetrag im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren berücksichtigt worden, bleibt zu hoffen, dass die Finanzverwaltung programmgesteuert und damit automatisch die Rechtsfolgen aus der (geplanten) Erhöhung der Pauschbeträge für Menschen mit Behinderung ziehen wird. Wir werden berichten.

1.2.7. „Anlage Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen“: Pflege-Pauschbetrag

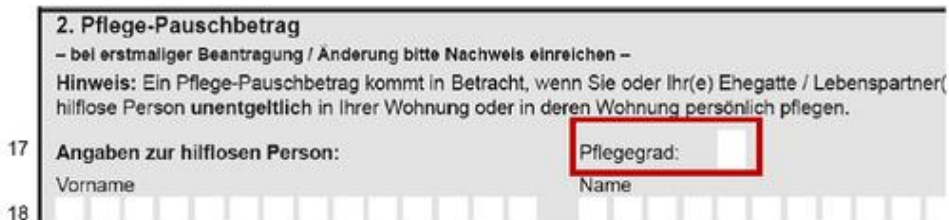
Unabhängig von dem Kriterium „hilflos“ soll ab dem Veranlagungsjahr 2021 die Berücksichtigung eines **Pflege-Pauschbetrags** bereits ab einem Pflegegrad 2 der zu pflegenden Person beantragt werden können.

Der Pflege-Pauschbetrag soll betragen ...

- bei der Pflege von Personen mit Pflegegrad 2 600 €
- bei der Pflege von Personen mit Pflegegrad 3 1.100 €
- bei der Pflege von Personen mit Pflegegrad 4 oder 5 oder dem Merkzeichen „H“ 1.800 €

Voraussetzung für die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags ist weiter, dass der pflegende Steuerpflichtige für seine Pflege **keine Einnahmen** erhält.

In der „Anlage Sonderausgaben / außergewöhnliche Belastungen“ zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag wurde in Zeile 17 eine Abfrage des Pflegegrads eingefügt:



2. Pflege-Pauschbetrag
– bei erstmaliger Beantragung / Änderung bitte Nachweis einreichen –
Hinweis: Ein Pflege-Pauschbetrag kommt in Betracht, wenn Sie oder Ihr(e) Ehegatte / Lebenspartner(hilflöse Person unentgeltlich in Ihrer Wohnung oder in deren Wohnung persönlich pflegen.

17 Angaben zur hilflosen Person: Pflegegrad:

18 Vorname Name

Sollte das Gesetzesvorhaben wider Erwarten nicht verabschiedet werden, dürfte das Finanzamt den Antragsteller darüber zu informieren haben, dass dem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung lediglich im Umfang der bisherigen Gesetzeslage stattgeben werden konnte¹².

1.2.8. „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen / Energetische Maßnahmen“: Energetische Sanierungsmaßnahmen

Energetische Sanierungsmaßnahmen an selbstgenutztem Wohneigentum (z. B. für den Heizungstausch, den Einbau neuer Fenster und/oder die Dämmung von Dächern und Außenwänden) werden ab dem Veranlagungsjahr 2020 durch einen prozentualen Abzug der Aufwendungen von der Steuerschuld (tarifliche Einkommensteuer) gefördert, wenn das begünstigte Objekt bei der Durchführung der energetischen Maßnahme älter als 10 Jahre ist.¹³

Je selbstgenutztes Objekt beträgt die Steuerermäßigung 20% der Aufwendungen, maximal insgesamt 40.000 €. Die Förderung von maximal 40.000 € kann für mehrere Einzelmaßnahmen an einem begünstigten Objekt in Anspruch genommen werden.¹⁴

¹² § 39 Abs. 1 Satz 8 EStG

¹³ Siehe § 35c EStG

¹⁴ § 35c Abs. 1 EStG

Praxishinweis

Ein BMF-Anwendungsschreiben zur Klärung von Einzelfragen zu § 35c EStG befindet sich dem Vernehmen nach in Vorbereitung.

Der Abzug von der Steuerschuld erfolgt im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr in Höhe von jeweils 7 % der Aufwendungen - höchstens mit jeweils 14.000 € - und im übernächsten Kalenderjahr in Höhe von 6 % der Aufwendungen - höchstens mit 12.000 €.

Praxishinweis

Im Lohnsteuer-Ermäßigungsverfahren ist die Steuerermäßigung - verteilt über drei Jahre - mit dem **vierfachen Betrag** der vorgenannten höchstens abziehbaren Aufwendungen als Freibetrag berücksichtigt.¹⁵ Für den Antrag auf Berücksichtigung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG als Freibetrag ist die neue „ **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen / Energetische Maßnahmen**“ zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag (ab Zeile 11 ff.) zu verwenden.

20

– Bitte stets den Hauptvordruck ausfüllen und die Anleitung beachten –

1	Name	Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen / Energetische Maßnahmen zum Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag
2	Vorname	
3	Steuernummer	

Im Einzelnen ist Folgendes zu berücksichtigen:

Zeilen 11 bis 15: Angaben zum begünstigten Objekt

Aufwendungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	
1. Begünstigtes Objekt	
Standort des Wohngebäudes / der Eigentumswohnung (in einem EU-/EWR-Staat)	
11	Straße, Hausnummer
12	Postleitzahl, Ort (ggf. ausländischer Staat)
Herstellungsbeginn des Gebäudes	
13	T T M M J J J J
14	<input checked="" type="checkbox"/> Das Objekt wurde nach dem 1. Januar 2020 erworben.
15	Gesamtfläche <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> m ² davon ausschließliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken oder in Teilen unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an andere Personen <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> m ²

¹⁵ § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c EStG

Der Standort des Wohngebäudes / der Eigentumswohnung ist in Zeile 11 und 12 einzutragen; sollte sich dieser im EU-/EWR-Ausland befinden, ist in Zeile 12 zusätzlich der Staat einzutragen.

Das begünstigte Objekt muss bei Beginn der energetischen Maßnahme älter als zehn Jahre sein. Maßgebend für die Bestimmung des 10-Jahreszeitraums ist der Beginn der Herstellung des Gebäudes (Zeile 13).

Praxishinweis

Als Beginn der Herstellung gilt bei Gebäuden, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde. Ist bei vor dem Jahr 2010 errichteten Gebäuden der Tag der Bauantragstellung nicht bekannt, genügt es, wenn der 01.01. des Herstellungsjahres eingetragen wird (z. B. bei Baujahr 1960 ist in Zeile 13 einzutragen: 01011960).

Bei baugenehmigungsfreien Objekten, für die Bauunterlagen einzureichen waren, gilt als Beginn der Herstellung des Gebäudes der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden.

Bei einem Erwerb nach dem 1.1.2020 sind berücksichtigte energetische Maßnahmen des Voreigentümers in die Berechnung der maximalen Steuerermäßigung einzubeziehen (Ankreuzfeld in Zeile 14).

Hinweise vor Zeile 31: Aufwendungen für energetische Maßnahmen

2. Aufwendungen für energetische Maßnahmen

- ohne Betriebsausgaben / Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer), Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen
- ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, z. B. KfW-Bank, BAFA, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden, §§ 10f, 35a EStG
- Bitte ggf. die Bescheinigung(en) des ausführenden Fachunternehmens / der Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) beifügen.-

Wird das ansonsten begünstigte Wohnobjekt vom Steuerpflichtigen auch teilweise zu anderen als eigenen Wohnzwecken (z. B. für ein häusliches Arbeitszimmer) genutzt, schadet dies grundsätzlich der Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35c EStG nicht.

Praxishinweis

Allerdings müssen die förderungsfähigen Aufwendungen um den Teil **gekürzt werden**, der auf das Arbeitszimmer entfällt und für den ggf. der Betriebsausgaben- / Werbungskostenabzug beansprucht werden kann.¹⁶

Eine Steuerermäßigung nach 35c EStG ist **vollständig ausgeschlossen**, wenn für die Aufwendungen Steuerbegünstigungen nach **§ 10f EStG** oder

¹⁶ § 35c Abs. 3 Satz 1 EStG

Steuerermäßigungen nach **§ 35a EStG** in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch, wenn die energetischen (Einzel-)Maßnahmen öffentlich gefördert werden, d.h. dass für die Maßnahme zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen worden sind (z. B. KfW-Bank, BAFA, landeseigene Förderbanken oder Gemeinden).¹⁷

Die Gewährung der Steuerermäßigung setzt zwingend voraus, dass mit dem Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung eine **Bescheinigung** des die energetische Maßnahme ausführenden Fachunternehmens oder der Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 der Energieeinsparverordnung (sog. Energieberater) nach amtlichem Muster vorgelegt wird.¹⁸

Zeilen 31 und 32

Als Beginn der energetischen Maßnahme (Zeile 31) gilt

- bei Maßnahmen, für die eine **Baugenehmigung erforderlich** ist, der Tag, an dem der Bauantrag gestellt wurde;
- bei **baugenehmigungsfreien Maßnahmen**, für die Bauunterlagen einzureichen sind, der Tag, an dem die Bauunterlagen eingereicht wurden;
- bei **sonstigen Maßnahmen**, die keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen, der tatsächliche Start der Bauarbeiten vor Ort.

2. Aufwendungen für energetische Maßnahmen	
- ohne Betriebsausgaben / Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer), Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen	
- ohne öffentlich geförderte Maßnahmen, für die zinsverbilligte Darlehen oder steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden, z. B. KfW-Bank, BAFA, landeseigener Förderbanken oder Gemeinden; §§ 10f, 35a EStG	
- Bitte ggf. die Bescheinigung(en) des ausführenden Fachunternehmens / der Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 Energieeinsparverordnung (EnEV) beifügen.-	
31	Baubeginn der energetischen Maßnahme <input type="text"/>
32	(voraussichtlicher) Abschluss der energetischen Maßnahme <input type="text"/>

¹⁷ § 35c Abs. 3 Satz 2 EStG

¹⁸ Siehe hierzu BMF-Schr. v. 31.3.2020 – BStBl I 2020, 484

Steht das Eigentum am begünstigten Objekt mehreren Personen zu (**Miteigentum**), kann die steuerliche Förderung insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden. Die Aufwendungen sind den Miteigentümern nach dem Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile (Zeile 44) zuzurechnen.

Praxishinweis

Dies gilt unabhängig davon, welcher Miteigentümer die Kosten für die energetische(n) Maßnahme(n) getragen hat. Bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die zusammenveranlagt werden, ist eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Miteigentumsanteile nicht erforderlich.

Wird das begünstigte Objekt nicht von allen Miteigentümern selbst genutzt, sind für die steuerliche Förderung nur die Aufwendungen zu berücksichtigen, die auf den / die selbstnutzenden Miteigentümer nach dem Verhältnis seines / ihres Miteigentumsanteils entfallen. Ein solcher Fall ist aus den Angaben zur Gesamtfläche und der davon zu eigenen Wohnzwecken genutzten Fläche des begünstigten Objekts in Zeile 15 erkennbar.

Aufwendungen für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden	
1. Begünstigtes Objekt	
Standort des Wohngebäudes / der Eigentumswohnung (in einem EU-/EWR-Staat)	
11	Straße, Hausnummer
12	Postleitzahl, Ort (ggf. ausländischer Staat)
13	Herstellungsbeginn des Gebäudes
14	<input type="checkbox"/> Das Objekt wurde nach dem 1. Januar 2020 erworben.
15	Gesamtfläche <input type="text"/> m ² davon ausschließliche Nutzung zu eigenen Wohnzwecken oder in Teilen unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an andere Personen <input type="text"/> m ²

Zeile 46

Für alle energetischen Maßnahmen zusammen, auch solche, die in früheren Kalenderjahren schon berücksichtigt wurden, wird für das begünstigte Objekt maximal eine Steuerermäßigung von 40.000 € gewährt. Der Gesamtbetrag der Aufwendungen in den Zeilen 42 und 46 darf daher für das begünstigte Objekt 200.000 € (200.000 € x 20 % = 40.000 €) nicht übersteigen.

1.2.9. „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen / Energetische Maßnahmen“: Steuerermäßigung nach § 35a EStG

Mit der neuen „Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen / Energetische Maßnahmen“ kann in den Zeilen 4 bis 10 auch ein Freibetrag für die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beantragt werden.

Praxishinweis

Die Angaben zu **haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienst- und Handwerkerleistungen** wurden aus dem Hauptvordruck zum Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung in die neue Anlage überführt.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienst- und Handwerkerleistungen	
Steuerermäßigung bei Aufwendungen für	Aufwendungen (abzügl. Erstattungen) EUR
– geringfügige Beschäftigungen im Privathaushalt (sog. Minijobs) Art der Tätigkeit	
4	
– sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen im Privathaushalt – haushaltsnahe Dienstleistungen, Hilfe im eigenen Haushalt – Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt, in Heimunterbringungskosten enthaltene Aufwendungen für Dienstleistungen, die denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind Art der Tätigkeit/Aufwendungen	
5	
– Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt (ohne öffentlich geförderte Maßnahmen durch zinsverbilligte Darlehen / steuerfreie Zuschüsse, z. B. von KfW-Bank, BAFA) Art der Aufwendungen	
6	
7	
8	
9	Summe Zeilen 6 bis 8
Nur bei Alleinstehenden: Es besteht ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt mit einer anderen alleinstehenden Person (Name, Vorname, Geburtsdatum)	
10	

2. Abkürzungsverzeichnis

AEAO	Anwendungserlass Abgabenordnung
AO	Abgabenordnung
ArEV	Arbeitsentgeltverordnung
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
BFH	Bundesfinanzhof
BFH/NV	Nichtveröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofes, Zeitschrift (Haufe-Verlag)
BMF	Bundesfinanzministerium
BStBl	Bundessteuerblatt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
DStRE	Deutsches Steuerrecht – Entscheidungsdienst (Zeitschrift)
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte (Zeitschrift, Stollfuss-Verlag)
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
FG	Finanzgericht
sFinMin	Finanzministerium
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
GStB	Gestaltende Steuerberatung (Zeitschrift)
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung (Zeitschrift)
LSt	Lohnsteuer
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
OFD	Oberfinanzdirektion
SGB	Sozialgesetzbuch
UR	Umsatzsteuer-Rundschau (Zeitschrift)
UStG	Umsatzsteuergesetz
UStR	Umsatzsteuer-Richtlinien
Vfg	Verfügung